

gemeine Zuchthausstrafe, Schadensersatz an die Staatskasse und Erstattung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten. „Dieses ebenso ungerechte als schmachvolle Urteil“, schreibt Gagg dazu, „vernahm ich mit Fassung und erklärte sogleich, dass ich dagegen Rekurs beim Oberhofgericht ergreifen werde ... Diese unnötige Barbarei des Gerichtshofes ... überraschte und enttäuschte mich aufs äußerste. Die Überraschung und Entrüstung teilte der größte Teil der Bewohner Offenburgs. Alle Bessergesimten waren über die schmachvolle Behandlung empört.“ Beim Schlussverhör am 29. Oktober fungiert als Verteidiger der ehemalige, inzwischen zurückgetretene Offenburger Bürgermeister Rée.

Gagg war als politischer Gefangener im Obergeschoss des Neubaus von 1847 untergebracht, das nach dem badischen Musterplan für Gefängnisse des Architekten Heinrich Hübsch angelegt war. Durch die badische Strafrechtreform von 1845 war man ein gutes Stück vorangekommen auf dem Weg von der mittelalterlichen Kerkerhaft zum modernen Strafvollzug. Als U-Gefangener musste Gagg wahrscheinlich keine Sträflingskleidung tragen und keine Häftlingsarbeiten leisten. Eingesperrt zu sein in einer spartanisch ausgestatteten, engen und vergitterten Zelle, kontrollierte Reglementierung des Tagesablaufs, Berufsverbot, Ansehensverlust und Verzicht auf die Familie waren allerdings Demütigung und Strafe genug. Zwar konnte Gagg anfangs tagsüber mit seinen Mithäftlingen reden und sogar Besuch empfangen und sein Essen vom nahen „Zähringer Hof“ beziehen, auch waren der preußische Wachkommandant und das Personal zunächst freundlich und gefällig. Durch einen Kommandantenwechsel jedoch verschlechterten sich die Haftbedingungen erheblich und begannen unerträglich zu werden. Gagg verfasste im Namen sämtlicher inhaftierter politischer Gefangener ein Gesuch an das großherzogliche Oberamt um „Wiedergewährung“ der früheren Begünstigungen, das leider unberücksichtigt blieb. Der preußische Standortkommandant, Major von Baczko, lehnte die Beschwerde als übertrieben ab, beklagte „förmliche Trinkgelage“, auch des Wachpersonals, im Gefängnis, Lotterleben der Häftlinge und tagelange Spaziergänge im Hof. Er reklamierte jetzt eine strengere Hausordnung: Essen und Trinken nur zu festen, begrenzten Zeiten, lediglich eine Stunde Hofgang täglich, Licht nur bis abends neun Uhr (nur „für die gebildete Klasse“ und nur für Unterhaltungsliteratur!), begrenztes Schreibmaterial und Verbot aller Erleichterungen, die „sonst zu einer bequemlichen Lebensweise“ gehören.¹¹

Erfolg hatte allerdings Rechtsanwalt Rée mit Gags Revision, bei der neben dem nachweislichen Druck auf den Hauptunter-